Fachschaft der TechFak Erlangen e. V. • U1.240 • Erwin-Rommel-Str. 60 • 91058 Erlangen

Vorstand

Fachschaft der Technischen Fakultät Erlangen e. V.

Erwin-Rommel-Str. 60,
91058 Erlangen
vorstand@techfak-verein.de
http://techfak-verein.de

Erlangen, den 6. Dezember 2017

Satzung des
Fachschaft der Technischen Fakultät e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Fachschaft der Technischen Fakultät Erlangen e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierenden an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere die der Studiengänge der Technischen Fakultät.

(2) [1]Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. [2]Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

(a) Organisatorische Hilfestellung und Beratung von Studierenden

(b) Interesse für die Belange der Studierenden in der Öffentlichkeit wecken

(c) Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, sowie nationaler und internationaler Begegnungen unter Studierenden

(d) Förderung des gegenseitigen Verständnisses, sowie einer gegenseitigen Bereitschaft zur Hilfe unter Studierenden

(e) Das Bereitstellen von Lehr- und Arbeitsmitteln

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2]Er ist selbstlos tätig.

(2) [1]Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [3]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Änderungen des Vereinszwecks sind nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) [1]Der Antrag zur Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. [2]Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Beginn, die Änderung und das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand in Textform mitgeteilt.

(3) [1]Änderungen des Mitgliedsstatus erfolgen durch Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat. [2]Der Vorstand kann die Änderung mit Zustimmung des Erklärenden auch früher in Kraft setzen.

(4) [1]Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit dem Tod.

(b) durch freiwilligen Austritt. [2]Dazu bedarf es einer Erklärung nach § 4 Abs. 3.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, falls das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. [2]Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. [3]Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands:

(i) falls ein Mitglied über zwei Monate hinweg nicht unter den angegebenen Kontaktdaten zu erreichen ist.

(ii) falls ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

(5) Wird einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen angelastet, kann der Vorstand die betreffende Person von der ordentlichen Vereinsarbeit mit sofortiger Wirkung aus-

schließen, bis die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss entscheidet.

(6) [1]Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. [2]Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. [3]Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche, fördernde Mitglieder, Alumni und Ehrenmitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 4a Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können immatrikulierte Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.

(2) [1]Die ordentliche Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn das Mitglied nicht mehr an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist. [2]Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die gewählte Ämter im Verein wahrnehmen.

§ 4b Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.

§ 4c Alumni

(1) Mitglied als Alumni kann jede natürliche Person werden, die ordentliches oder förderndes Mitglied ist oder war.

(2) Die Änderung zur Mitgliedschaft als Alumni ist auch durch Erklärung nach § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 4d Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat.

(2) [1]Das Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt werden. [2]Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag beendet werden.

(3) Der Beginn der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Ehrenmitglieds.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft hat keinen Einfluss auf eine eventuelle anderweitige Mitgliedschaft.

§ 5 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) Der Vorstand

(b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) [1]Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. [2]Andere Vereinsmitglieder dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen. [3]Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. [4]Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. [5]Einzelne Gäste können per Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. [6]Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt und sollte nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) [1]Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. [2]Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). [3]Alumni, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden ebenfalls eingeladen, sofern diese dem nicht widersprechen. [4]Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. [5]Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform dem Vorstand bekannt gegebene Adresse abgesendet worden ist.

(3) [1]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand in Textform verlangt; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. [2]Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund sowie Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

(4) [1]Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. [2]Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

(5) [1]Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet, sofern der Vorstand keinen anderen Versammlungsleiter benennt. [2]Ist der Versammlungsleiter nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen neuen Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7a Stimmen

(1) Anwesende ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.

(2) [1]Bei der Ausübung des Stimmrechts ist nur die Vertretung ordentlicher Mitglieder durch andere ordentliche Mitglieder zulässig, sofern Vertreter und Vertretener den Vorstand vor der Versammlung in Textform informieren oder der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. [2]Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. [3]Ein vertretendes Mitglied erhält somit eine weitere Stimme. [4]Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 7b Beschlussfassung

(1) [1]Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. [3]Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(2) [1]Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. [2]Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen notwendig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. [2]Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht in Textform sowie den Rechnungsabschluss und den Prüfbericht des Revisors entgegen und entlastet den Vorstand.

(3) [1]Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder den Vorstand, jeder zu besetzende Posten wird einzeln gewählt. [2]Jedes ordentliche Mitglied kann dem Versammlungsleiter sich selbst oder ein anderes ordentliches Mitglied zur Wahl vorschlagen. [3]Die Wahlen finden geheim und schriftlich in Form der *Wahl durch Zustimmung* statt: [4]Pro Stimme darf jedem Kandidaten einzeln die Zustimmung ausgedrückt werden. [5]Die Person, die die meisten Zustimmungen auf sich vereinen kann, ist gewählt. [6]Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. [7]Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) [1]Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes einzeln abwählen. [2]Hierzu benötigt sie die absolute Mehrheit der Stimmen. [3]Die Abwahl findet schriftlich und geheim statt. [4]Nach der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird eine Neuwahl durchgeführt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) [1]Die Mitgliederversammlung bestellt einen Revisor und seinen Stellvertreter, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um Buchführung, Rechnungsabschluss und Jahresbericht zu prüfen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. [2]Der Revisor sowie sein Stellvertreter haben Zugang zu allen für ihre Arbeit notwendigen Geschäftsunterlagen des Vereins. [3]Die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands finden entsprechend Anwendung.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

(a) Die Beitragsordnung

(b) Befreiung von Beitragszahlungen

(c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

(e) Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von über 5.000,-EUR

(f) Änderung der Satzung

(g) Auflösung des Vereins

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) [1]Der Vorstand besteht aus drei Personen: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart. [2]Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. [3]Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) [1]Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. [2]Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. [3]Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. [4]Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

(3) [1]Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. [2]Die Beschlussfassung kann in Anwesenheit oder per Telekommunikation erfolgen, und wird in Textform festgehalten.

(4) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) [1]Jedes Vorstandsmitglied ist unter Berücksichtigung der Vorstandsbeschlüsse zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von 500,- EUR berechtigt. [2]Rechts-

handlungen, deren Geschäftswert darüber liegt, bedürfen der Zustimmung des Vorstands in Textform. [3]Dies ist eine Vereinbarung im Innenverhältnis und schränkt die Vertretungsmacht nach außen hin nicht ein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes

(d) Die Aufnahme von Mitgliedern

(e) Die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) [1]Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. [3]Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. [4]Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. [5]Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein Alumni Technische Fakultät Erlangen e. V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) [1]Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die auf Antragen einer Behörde oder eines

Gerichts zu ändern sind, kann der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung durch gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen. [2]Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen. [3]Hilfsweise gilt die gesetzliche Bestimmung.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wird im Rahmen der Gründungsversammlung am Dienstag, den 01. Mai 2007, beschlossen.

(2) Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 09.05.2017

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Der Verein strebt unmittelbar nach Gründung die Eintragung ins Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.